Februar 2026

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

Informationsblatt
zum Stiftungsregistergesetz

Gerne möchten wir Sie nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts sowie der novellierten Ordnung für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Stiftungsordnung (StiftO) darauf aufmerksam machen, dass die Einführung des bundesweiten zentralen Stiftungsregisters erst zum 01.01.2028 erfolgen wird. Als Begründung der Verschiebung des ursprünglichen Termins vom 01.01.2026 auf den 01.01.2028 führte die Bundesregierung die noch nicht abgeschlossene Registertechnik an.

Die Aufgaben der Errichtung und des Betriebs eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung werden dem Bundesamt für Justiz als Registerbehörde übertragen. Gesetzesgrundlage werden der am 01.01.2028 in Kraft tretende § 82b Abs. 1 BGB und das Stiftungsregistergesetz (StiftRG) sein.

Alle rechtsfähigen Stiftungen des *bürgerlichen* Rechts in Deutschland sind verpflichtet, sich im bundesweiten Stiftungsregister eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für neu zu errichtende als auch für bereits bestehende Stiftungen. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 StiftRG müssen bestehende Stiftungen sich bis zum 31.12.2028 zur Eintragung in das Stiftungsregister gemäß § 82b Abs. 2 Satz 3 BGB angemeldet haben.

Satzungsänderungen, die vor dem 01.01.2028 wirksam geworden sind (im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde - Kultusministerium), müssen nicht nach § 85b BGB zum Stiftungsregister angemeldet werden. Dies ist in der Anmeldung der Stiftung gemäß § 82b Abs. 1 BGB anzugeben. Ergänzend zu den Unterlagen gemäß § 82b Abs. 2 Satz 3 BGB ist der Anmeldung ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen. Die Anmeldungen zum Stiftungsregister sind von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands oder im Falle einer Auflösung der Stiftung durch die berechtigten Liquidatoren vorzunehmen.

Das Stiftungsregister wird über eine Online-Plattform zugänglich sein. Diese ermöglicht es Nutzerinnen und Nutzern, gezielt nach Stiftungen zu suchen und detaillierte Informationen abzurufen. Die Nutzung der Online-Plattform ist kostenlos und auch ohne vorherige Registrierung möglich.

Folgende Daten werden im Stiftungsregister veröffentlicht:

- Grunddaten der Stiftung (Name, Sitz, Datum der Anerkennung, ggf. Zeitraum, für den die Stiftung gegründet wurde (sog. Verbrauchsstiftung))
- Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands und deren Vertretungsmacht
- Angaben zu satzungsmäßigen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Abs. 3 BGB
- Angaben zu den besonderen Vertretern und deren Vertretungsmacht

Durch das Stiftungsregister soll die Transparenz der Stiftungen verbessert werden. Insbesondere wird den vertretungsberechtigten Organmitgliedern einer Stiftung der Nachweis ihrer organschaftlichen Vertretungsmacht erleichtert. Damit entfällt künftig auch das Erfordernis, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht zum Nachweis der Vertretungsmacht Vertreterbescheinigungen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts auszustellen hat. Die Stiftungen können ab dem 01.01.2028 die Vertretungsmacht ihrer organschaftlichen Vertreter nunmehr per Registerauszug nachweisen.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 StiftO werden die bestehenden rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen des *bürgerlichen Rechts*, die vor dem 01.01.2028 entstanden sind, bis zur Eintragung im Stiftungsregister gemäß § 11 Abs. 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) weiter im Stiftungsverzeichnis geführt (Übergangszeit). Ab dem 01.01.2028 werden diese dann ausschließlich im Stiftungsregister geführt werden.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass für rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen des *öffentlichen* Rechts gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 StiftO weiterhin das Stiftungsverzeichnis durch die kirchliche Stiftungsaufsicht geführt wird und für diese Stiftungen weiterhin Vertreterbescheinigungen zum Nachweis der Vertretungsmacht ausgestellt werden.